



Totalrevision Feuerwehrreglement

Bisheriger Text (FW-Reglement inkl. Änderungen GGR vom 04.05.2023)		Vorschlag neuer Text		Bemerkungen
	Der Grosse Gemeinderat von Ostermündigen erlässt gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 31. Mai 2002 sowie auf Artikel 23 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994 folgendes Feuerwehrreglement		Der Grosse Gemeinderat von Ostermündigen erlässt gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 31. Mai 2002 sowie auf Artikel 23 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994 folgendes Feuerwehrreglement	
			I ALLGEMEINES	
			Art. 1	
		Zuständigkeit	Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus.	Grundsatz gemäss Vertrag mit Schutz und Rettung Bern (S&R)
			Art. 2	
		Anschluss an Sitzgemeinde	¹ Die Gemeinde Ostermündigen schliesst sich im Bereich Feuerwehr der Stadt Bern (Sitzgemeinde) an und unterstellt sich in Feuerwehrbelangen Schutz und Rettung Bern.	Gemäss Vertrag S&R
			² Der Bereich Feuerwehr organisiert Schutz und Rettung Bern.	Gemäss Vertrag S&R

			³ Die Gemeinde Ostermündigen (Anschlussgemeinde) behält die Autonomie bezüglich der Feuerwehrdienstpflicht, Rekrutierung und Feuerwehrdienstersatzabgabe.	Gemäss Vertrag S&R
			Art. 3	
		Verantwortlichkeiten	¹ Die disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten der Organe und der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) richten sich nach dem Recht der Stadt Bern und nach kantonalem Recht.	Gemäss Vertrag S&R
			² Im Bereich Feuerwehr erlässt die Stadt Bern die entsprechenden Verfügungen, ausgenommen in den Belangen Art. 2 Abs. 3.	Gemäss Vertrag S&R
	I AUFGABEN DER FEUERWEHR		II AUFGABEN DER FEUERWEHR	
	Art. 1		Art. 4	
Aufgaben	¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und	Aufgaben	¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und	Der Hinweis auf den Artikel im kantonalen Feuerwehrgesetz wurde weggelassen.

	Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.		Chemieunfälle in der Gemeinde.	
	² Weitergehende Aufgaben werden in der Dienstordnung zum Feuerwehrreglement geregelt.		² Weitergehende Aufgaben werden im Feuerwehrreglement der Stadt Bern geregelt.	Aufgabenregelung neu bei der Stadt Bern
	³ Bei Bedarf arbeitet die Feuerwehr in ausserordentlichen Lagen mit dem Zivilschutz und mit dem Gemeindeführungsstab zusammen.		³ Die Feuerwehr Ostermündigen untersteht in ausserordentlichen Lagen dem Gemeinderat bzw. dem Regionalen Führungsorgan.	Gemeindeführungsstab gibt es nicht mehr, wurde durch Gemeinderat und RFO ersetzt.
	II FEUERWEHRPFLICHT		III FEUERWEHRDIENSTPFLICHT	
	Art. 2		Art. 5	
Feuerwehrdienstpflicht	¹ Alle in der Gemeinde niedergelassenen Frauen und Männer werden der Feuerwehrpflicht unterstellt (inklusive Ausländerinnen und Ausländer mit C-Ausweis).	Feuerwehrdienstpflicht	¹ Alle in der Gemeinde niedergelassene werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt (inklusive Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C).	Keine Änderungen, Begrifflichkeit bezüglich Bewilligung präzisiert.
	² Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die Feuerwehrdienstpflichtigen 20 Jahre alt werden und dauert bis zum		² Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die Feuerwehrdienstpflichtigen 20 Jahre alt werden und dauert bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 52. Altersjahr erreicht haben. Auf	Anpassung an Reglement der Stadt Bern bezüglich Dauer bis 60 Jahre auf Gesuch hin.

	Ende des Jahres, in dem sie 52 Jahre alt werden.		schriftliches Gesuch hin kann die Kommission Öffentliche Sicherheit den Feuerwehrdienst bis zum 60. Altersjahr verlängern.	
			Art. 6	
Rekrutierung	³ Die ordentliche Rekrutierung wird öffentlich publiziert. Im Bedarfsfalle können Feuerwehrdienstpflichtige auch im Laufe des Jahres zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt werden.	Rekrutierung	Die jährliche Rekrutierung wird öffentlich publiziert. Im Bedarfsfalle können Feuerwehrdienstpflichtige auch im Laufe des Jahres zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt werden.	Keine Änderungen, Präzisierung
Dienstleistung über Altersgrenze hinaus	⁴ In begründeten Fällen können Feuerwehrangehörige aller Grade mit ihrer Zustimmung auf Antrag der Kommandantin oder des Kommandanten durch die Kommission für öffentliche Sicherheit über die Altersgrenze hinaus in ihre Funktion eingeteilt bleiben.			Absatz 4 gestrichen, siehe neu Art. 5 Abs. 2
	Art. 3		Art. 7	
Persönliche Dienstleistung	¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.	Persönliche Dienstleistung	Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.	Keine Änderungen, Absatz 1 und 2 zusammengefasst

	² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.			
	Art. 4		Art. 8	
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	¹ Es besteht kein Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.	Feuerwehrdienstleistung	¹ Es besteht kein Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.	Keine Änderungen
	² Die Kommission für Öffentliche Sicherheit bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst oder eine Feuerwehrendienstersatzabgabe zu leisten haben.		² Die Kommission für Öffentliche Sicherheit bestimmt auf schriftliches Gesuch hin, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst oder eine Feuerwehrendienstersatzabgabe zu leisten haben.	Neu wurde präzisiert, dass ein Gesuch eingereicht werden muss
	³ Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und der Ersatzabgabe werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 9 und 19 dieses Reglements durch das Feuerwehrsekretariat behandelt. Der Entscheid kann bei der Kommission Öffentliche Sicherheit angefochten werden.		³ Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und der Feuerwehrendienstersatzabgabe werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 12 und 15 dieses Reglements durch die Abteilung Öffentliche Sicherheit behandelt. Der Entscheid kann bei der Kommission Öffentliche Sicherheit angefochten werden.	Änderung der Artikel-Nummern, Feuerwehrsekretariat wurde durch Abteilung OES ersetzt
	⁴ Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche		⁴ Bei diesen Entscheiden sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und	Keine Änderungen, Begrifflichkeit

	und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen gebührend zu berücksichtigen.		berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Feuerwehrdienstpflichtigen gebührend zu berücksichtigen.	
	Art. 5		Art. 9	
Ärztlicher Befund	Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Behinderungen Zweifel über die Feuerwehr-Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.	Ärztlicher Befund	Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Behinderungen Zweifel über die Feuerwehrdiensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.	Keine Änderungen
	Art. 6		Art. 10	
Weiterausbildung	¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.	Weiterbildung und Kaderchargen	¹ Angehörige der Feuerwehr können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.	Keine Änderungen, Begrifflichkeit
	² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.		² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.	Keine Änderungen
			Art. 11	
		Entschädigungen, Sold	¹ Die Entschädigungen und Sold für die AdF werden	Neue Regelung gemäss Vertrag mit S&R

			grundsätzlich durch die Stadt Bern entrichtet.	
			² Inkonvenienz- und Pikettenschädigungen für die AdF werden in der Verordnung zum Feuerwehrreglement geregelt.	Verbleibt gemäss Vertrag mit S&R bei der Gemeinde Ostermundigen
	Art. 9		Art. 12	
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	<p>Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind auf schriftliches Gesuch hin befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind. b) Personen, die eine Invalidenrente beziehen. c) Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst beeinträchtigt. d) Angehörige von Betriebsfeuerwehren, welche von der GVB anerkannt sind. e) Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volks- 		<p>Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind auf schriftliches Gesuch hin befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind. b) Personen, die eine Invalidenrente beziehen. c) Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst beeinträchtigt. d) Angehörige von Betriebsfeuerwehren, welche von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) anerkannt sind. e) Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein 	Keine Änderungen, Begrifflichkeit

	<p>schulspflicht oder Pflegebe- dürftige allein oder hauptver- antwortlich zu betreuen ha- ben.</p> <p>f) Ungetrennte Ehepartnerinnen und Ehepartner oder Personen in eingetragenen Partner- schaften eines oder einer in Ostermündigen Feuerweh- r-dienstleistenden.</p> <p>g) Personen, die in einer anderen anerkannten Milizfeuerwehr Dienst leisten. Die Befreiung gilt jeweils für ein Jahr. Für eine Verlängerung der Befrei- ung muss jährlich ein neues Gesuch gestellt werden.</p>		<p>oder hauptverantwortlich zu be- treuen haben.</p> <p>f) Ungetrennte Ehepartnerinnen und Ehepartner oder Personen in eingetragenen Partnerschaften eines oder einer in Ostermündi- gen Feuerwehrdienstleistenden.</p> <p>g) Personen, die in einer anderen anerkannten Milizfeuerwehr Dienst leisten. Die Befreiung gilt jeweils für ein Jahr. Für eine Ver- längerung der Befreiung muss jährlich ein neues Gesuch gestellt werden.</p>	
	IV FINANZIERUNG		IV FINANZIERUNG	
	Art. 17		Art. 13	

Grundsatz	¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.	Grundsatz	¹ Die Feuerwehrdienstersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.	Keine Änderungen, Begrifflichkeit
	² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen, wie Löschbeiträge und dergleichen , gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.		² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Feuerwehrdienstersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.	Keine Änderungen, Begrifflichkeit und allgemeiner formuliert
	³ Allfällige Überschüsse aus der Feuerwehrrechnung werden nach Rückzahlung der Vorfinanzierungen gemäss Absatz 2 in der Spezialfinanzierung Feuerwehr nach Rückzahlung der Vorfinanzierungen gemäss Art. 13 Abs. 2 für künftige Feuerwehrzwecke in die Spezialfinanzierung gemäss Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFHG) eingelegt.		³ Allfällige Überschüsse aus der Feuerwehrrechnung werden in der Spezialfinanzierung Feuerwehr nach Rückzahlung der Vorfinanzierungen gemäss Art. 13 Abs. 2 für künftige Feuerwehrzwecke in die Spezialfinanzierung eingelegt.	Keine Änderungen, allgemeiner formuliert
	Art. 18		Art. 14	

Ersatzabgabe	¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe; vorbehalten bleibt Artikel 19.	Feuerwehrdienstersatzabgabe	¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Feuerwehrdienstersatzabgabe; vorbehalten bleibt Artikel 15.	Keine Änderungen, Begrifflichkeit
	² Die Feuerwehrdienstersatzabgabe berechnet sich nach einem Prozentsatz von höchstens 6 % des Staatssteuerbetrages und ist mit dem jährlichen Voranschlag festzulegen. Der im kantonalen Feuerwehrgesetz vorgeschriebene Höchstbetrag darf nicht überschritten werden.		² Die Feuerwehrdienstersatzabgabe berechnet sich nach einem Prozentsatz von höchstens 6 % des Staatssteuerbetrages und ist mit dem jährlichen Voranschlag festzulegen. Der im kantonalen Feuerwehrgesetz vorgeschriebene Höchstbetrag darf nicht überschritten werden.	Keine Änderungen
	³ Bei ungetrennten Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften wird die Feuerwehrdienstersatzabgabe nur einmal erhoben; mit einer Partizipation an der Abgabe mit je 50 %.		³ Bei ungetrennten Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften wird die Feuerwehrdienstersatzabgabe nur einmal erhoben; mit einer Partizipation an der Abgabe mit je 50 %.	Keine Änderungen
	Art. 19		Art. 15	

<p>Befreiung von der Ersatzabgabe</p>	<p>Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind auf schriftliches Gesuch hin befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die gemäss Artikel 9b, c, d, f und g von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind. b) Dienstpflichtige, die während mindestens 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben; der in einer anderen Gemeinde geleistete Feuerwehrdienst ist anzurechnen. c) die ungetrennte Ehepartnerin/der ungetrennte Ehepartner oder die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Partnerschaft, wenn eine oder einer von ihnen mindestens während 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat; der in einer anderen Gemeinde geleistete Feuerwehrdienst ist anzurechnen. 	<p>Befreiung von der Feuerwehrdienstersatzabgabe</p>	<p>Von der Bezahlung der Feuerwehrdienstersatzabgabe sind auf schriftliches Gesuch hin befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die gemäss Artikel 12b, c, d, f und g von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind. b) Dienstpflichtige, die während mindestens 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben; der in einer anderen Gemeinde geleistete Feuerwehrdienst ist anzurechnen. c) die ungetrennte Ehepartnerin/der ungetrennte Ehepartner oder die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Partnerschaft, wenn eine oder einer von ihnen mindestens während 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat; der in einer anderen Gemeinde geleistete Feuerwehrdienst ist anzurechnen. 	<p>Keine Änderungen, Begrifflichkeit</p>
	<p>Art. 20</p>		<p>Art. 16</p>	

Gebühren	<p>Die Feuerwehr erhebt für ihre Inanspruchnahme Gebühren gemäss Dienstordnung zum Feuerwehr-Reglement:</p> <p>a. von Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 13 und 14 Absatz 1 FFG in Anspruch nehmen.</p> <p>b. von Eigentümerinnen oder Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehرداریdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.</p> <p>c. von Inhaberinnen oder Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.</p>	Gebühren der Stadt Bern	Die Gebühren in Feuerwehrbelangen werden grundsätzlich durch die Stadt Bern erhoben.	Gemäss Vertrag mit S&R
			Art. 17	
		Gebühren der Gemeinde Ostermündigen	Gebühren, welche durch die Gemeinde Ostermündigen erhoben werden, sind in der Verordnung zum Feuerwehrreglement aufgeführt.	Neue Verordnung zum Feuerwehrreglement ersetzt Dienstordnung
			V SCHLUSSBESTIMMUNGEN	

	Art. 29		Art. 18	
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.	Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
	Art. 30		Art. 19	
Aufhebung bisherigen Rechts	Das Feuerwehrreglement vom 23. Oktober 2003 wird per 31. Dezember 2009 aufgehoben	Aufhebung bisherigen Rechts	Das Feuerwehrreglement vom 31. Dezember 2009 wird per 31. Dezember 2023 aufgehoben	

Die Artikel 7, 8, 10 bis 16 sowie 21 bis 28 aus dem Feuerwehrreglement vom 1. Januar 2020 werden ersatzlos gestrichen.